

Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGÄRTENBAU
BERLINER GÄRTNER-BÖRSE



Für die Kriegszeit vereinigt mit
TASPO Thalacker Allgemeine Samen- und Pflanzen-Offerte

Amtl. Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand u. Mitteilungen

blatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Postverlagsort Frankfurt/Oder · Ausgabe B

Erscheint wöchentlich. Bezugsgeld: Ausgabe A monatlich RM. 1.— Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährlich RM. 0.75 zuzüglich Postbestellgebühr.

Berlin, Freitag, 30. April 1943 / 60. Jahrg. / Nr. 17

Neuordnung des Erzeuger-Verbraucher-Verkehrs zum Schutz der gartenbaulichen Marktleistung

Von A. Sievert,stellvertretender Vorsitzender und Geschäftsführer der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Seit dem Jahre 1940 haben sich auf dem Gebiet des gartenbaulichen Marktordnungs alljährlich besondere Maßnahmen erforderlich gemacht, um insbesondere hinsichtlich der Obstversorgung eine gleichmäßige Versorgung der Hauptverbraucherplätze sicherzustellen. Dabei galt es vor allen Dingen, einem unkontrollierbaren Direktverkauf des Verbraucher beim Erzeuger entgegenzuwirken, durch den der Erzeuger an der ihm vorgezeichneten Absicherungspflicht verhindert wurde, für die Verbraucherschaft aber – insgesamt gesehen – nur Nachteile entstanden. In welchem Umfang durch den Erzeuger-Verbraucher-Direktverkauf die anfallenden Obstmengen dem Markt entzogen wurden, zeigt die Entwicklung der Besitzabgabestellenei-Lieferungen, über die sich vornehmlich die Belieferung der Hauptverbraucherplätze zu vollziehen hat. Von den Gesamtkräften wurden erfasst: Erdbeeren 1941: 45,8 %, 1942: 83,7 %, Stachelbeeren 1941: 24,5 %, 1942: 18,5 %, Sauerkirschen 1942: 34 %, Pfirsamen 1942: 34,3 %, Apfel 1942: 48,7 %, Birnen 1942: 25 %.

Diese von Jahr zu Jahr nachlassende Erfassungsmöglichkeit musste sich um so nachteiliger auswirken, je mehr durch die harten Winter der Jahre 1940/41 und 1941/42 das Gesamtauskommen an Obst an sich schon ungünstig beeinflusst war. Um so zwingender müssen daher in einer strengen Erfassung die Voraussetzungen für eine geordnete Borauslieferung geschaffen werden. Wie sehr die Erfüllung dieser Voraussetzung eine gleichmäßige Versorgung vornehmlich auch der Bedarfsländer ermöglichen kann, hat die ablaufende Winterversorgung mit Gemüse erwiesen. Auch die Obstversorgung wird ausgeglichen sein, wenn mit der zu erwartenden besseren Ernte eine richtige Erfassung als Grundlage einer richtigen Verteilung parat steht.

Möglichst vollständige Erfassung von Obst und Gemüse

Um das zu erreichen, ist mit Benennung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Dienststellen von Partei und Staat durch die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft die Anordnung 14/43 betr. Regelung der unmittelbaren Abgabe von Obst und Gemüse von Erzeugern an Verbraucher erlassen worden. Die Anordnung stellt einleitend fest, „dass im fünften Kriegswirtschaftsjahr Obst und Gemüse für die Versorgung der Bevölkerung von weiter steigender Bedeutung sind. Das Gemüse wird noch mehr als bisher dazu dienen müssen, die bewirtschafteten Lebensmittel zu ergänzen, während das Obst dringend benötigt wird, um Verwundete, bestimmte Formationen der Wehrmacht sowie Kinder, Kranken und werdende Mütter als Hauptbedarfsträger mit Vitaminen zu versorgen.“ Es wird daher noch mehr als bisher erforderlich sein, für eine möglichst vollständige Erfassung von Obst und Gemüse Sorge zu tragen.“

Damit ist die versorgungspolitische Bedeutung dieser Anordnung noch einmal eindeutig unterstrichen. Sie unterscheidet sich sowohl formal wie materiell von ihren Vorgängern in den entscheidenden Bestimmungen. Formal vor allen Dingen dadurch, dass sie stärker als die Anordnungen der vergangenen Jahre sich darauf bezieht, zentral nur den Rahmen festzulegen, innerhalb dessen die Gartenbauwirtschaftsverbände dezentral den gebietlichen Bedingungen entsprechend die geeigneten weiteren Maßnahmen anordnen können und dadurch, dass ihre Gültigkeit von vornherein auf die geschlossenen Anbaugebiete und damit auf die Erzeugerproduktionsgebiete beschränkt worden ist. Ihr Anwendungsbereich ist damit gegenüber den Vorjahren wesentlich klarer. Materiell schafft die Anordnung die Voraussetzung einmal für eine mög-

lichst vollständige Erfassung der geerzielten Obstmengen und gibt darüber hinaus der Hauptvereinigung die Grundlage für geeignete Maßnahmen zum Ausgleich zwischen Überbau- oder besser Erzeugungsbereichen und Bedarfsgebieten. Indem die Anordnung vorschreibt, dass der Erzeuger grundsätzlich sämtliches von ihm geerzielte anwendungspflichtige Obst mit Ausnahme der für den Bedarf des eigenen Haushalts benötigten Mengen an die zuständige Besitzabgabestelle oder die zugelassenen Verbandsvertreiter nach den jeweils gültigen Anordnungen abzuliefern hat, und dass der unmittelbare Verkauf von anwendungspflichtigem Obst durch Erzeuger an Verbraucher verboten ist, unterstreicht sie noch einmal den Erzeuger gegenüber die in den geschlossenen Anbaugebieten bereits geltende Absicherungspflicht. Sie macht aber gleichzeitig das Verbot des unmittelbaren Verkaufs auch dem Erwerber gegenüber wirksam, gleichzeitig, ob es sich um Einzelverbraucher oder Großverbraucher der verschiedenen Art handelt. Indem sie die Zuwendungen den Bestimmungen der Verbrauchsregelungskräfte vorschreibt, in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 734) unterstellt, schafft die Anordnung sich zugleich den notwendigen Respekt bei denen, die immer noch glauben, gegen die Allgemeininteressen den Eigennutz durchsetzen zu können.

Eigene Interessen haben hinter denen der Gesamtheit zurückzustehen

In den vergangenen Jahren ist die Vermöglichkeit der Anwendungspflicht durch die Erzeuger nicht immer nur eine Folge der Bemühungen seitens der Verbraucherschaft, „ab Hof“ ihren Bedarf an diesen gewiesen, sondern der Erzeuger in diesen Bemühungen insbesondere in den städtischen Anbaugebieten oft weit entgegengesetzt. Einmal weil im gesamten Umfang ein unmittelbarer Verkauf an Verbraucher bereits üblich war, aber vor allen Dingen, weil sich der Aufbau davon meistens höhere Preise und Erleichterungen hinsichtlich der Bezahlung der Qualitätsvorschriften verpracht und oft auch erhebt. Im fünften Kriegswirtschaftsjahr müssen Verträge gegen die geltenden Preis- und Qualitätsbestimmungen doppelt schwer wiegen. Die Preise sind, insbesondere nodisch auch für die Belieferung der Verwertungsindustrie die Anpassung an die Frischmarktpreise erfolgt ist, so geregelt, dass für die Obstanbauer aus preislichen Gründen kein zwingender Grund besteht, gegen die bestehende Anordnung zu verstehen. Er hat seine eigenen Interessen hinter denen der Gesamtheit zurückzustehen und alle Bemühungen von Verbrauchern, entgegen den Gesetzen sich durch unmittelbaren Einfuhr beim Erzeuger dezentrale Vertretungen anderer Vollgenossenschaften gegenüber zu verschaffen, zu rückschaußen. Somit seither schon der Erzeuger in gewissem Umfang die Möglichkeit zur

unmittelbaren Abgabe an Verbraucher auf Wochenmärkten oder in derartigen Gemeinde auch an Betriebshäusern oder benachbarte Ladengeschäfte zu beliefern, wird er sich den von den Gartenbauwirtschaftsverbänden zu erlassenden Sonderbestimmungen unterstellen. Die Gartenbauwirtschaftsverbände werden bei der Regelung dieser Bestimmungen „nicht kleinlich oder schematisch verfahren“. Klein- und Schrebergärtner oder Hauseigentümer, die Obst nicht erwerbsmäßig anbauen, fallen nicht unter die Bestimmungen. Die Gartenbauwirtschaftsverbände haben jedoch unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, auch diese Kreise in die Erfassungsbestimmungen einzubeziehen. Richtig vorgehen wird der Obstanbauer immer dann, wenn er seine Erzeugung, soweit er leidet schon dazu verpflichtet war, auch in Zukunft seiner Erfassungskette abliest. Selbstverständlich können auch alle anderen Obstanbauer, soweit sie bei reichen Ernten die anfallenden Mengen nicht selbst verwerfen können, diese der Besitzabgabestelle oder dem zugelassenen Verbandsvertreter anbieten. Pflicht jedes Erzeugers ist es, sich rechtzeitig um die notwendigen Erreichseltern und das notwendige Verpackungsmaterial zu bemühen.

Pflanze und wildwachsende Beerenfrüchte sollen nicht unter die Bestimmungen der neuen Anordnung, d. h. jedoch, wo marktorientierte Verbandsvertreter für Pflanze und wildwachsende Beerenfrüchte bestehen, bleiben sie ohne Einschränkung in Kraft. Es muss aber selbstverständlich das Sammeln für den eigenen Bedarf erlaubt sein.

Es ist eine der bedeutendsten Aufgaben der Marktordnung im Krieg, vornehmlich die Versorgung der Hauptverbraucherplätze, der Großstädte, der Industriegebiete und der Wehrmacht sicherzustellen. Diese Versorgungsaufgabe erfüllt sie immer dann, wenn es gelingt, aus den Überbrückungsbereichen dienten Warenmengen in die Bedarfsgemeinden zu lenken, die dort zur Deckung einer ausreichenden Versorgung benötigt werden. Das sind bei den wichtigsten Erzeugungsgütern des täglichen Bedarfs: Obst, Fleisch, Fett u. a. Selbstverständlichkeit geworden. Bei Obst und Gemüse noch nicht überall. Trotzdem muss auch bei diesen Erzeugnissen der gerechte Ausgleich erreicht werden, ohne dass man „dem Ochsen, der da bricht, das Maul verbinden“ muss, d. h. die Hauptversorgungspläne werden insbesondere bei Obst den Hauptverbraucherbereichen gegenüber immer im Vorteil sein. Um den Ausgleich herzustellen zu können, gibt die Anordnung der Hauptvereinigung das Recht, den Gartenbauwirtschaftsverbänden Aufgaben zur Auflösung von Mindestmengen einzelner Obst- und Gemüsesorten für die Versorgung anderer Gebiete oder bestimmter Bedarfsträger zu erteilen. Die Gartenbauwirtschaftsverbände haben durch gezielte Maßnahmen die Erfüllung derartiger Aufgaben durch gezielte Maßnahmen die Erfüllung derartiger Auslagen sicherzustellen.

Freiheit der Arbeit

Zwar wird das deutsche Volk in diesem Kriegsjahr seinen Nationalfeiertag nicht wie in den Friedensjahren seit 1933 im Rahmen großer Festlichkeiten begehen; es wird in dem großen Arbeitsringen nur eine kurze Ruhepause einlegen, soweit das eben unter den Kriegsverhältnissen geht. Dafür aber ist dieser Tag um so mehr der Sammlung innerer Kräfte gewidmet. Diese Sammlung ist von Gedanken begleitet, die schon am Beispiel dieses 1. Mai selbst einen Maßstab findet. War er nicht früher einmal ein Frühlingsfest des deutschen Menschen? Für eine kurze Spanne von Jahrzehnten wurde er dann zu einem marxistischen „Fest“ mit möglichst viel Lärm und Klassenkampfparolen herabgewürdigt. Endlich, seit 1933, wurde er wieder das deutsche Fest des Frühlings und der Arbeit, das noch dazu an diesem Tag vor zehn Jahren mit dem Spuk marxistischer und halbmärkischer „Gewerkschaften“ aufräumte. Ähnlich wie mit diesem Bedeutungswandel des 1. Mai war es auch mit der Arbeit selbst. Uralt sprachweisen bestätigen uns, welchen Rang die Arbeit bei unseren Vorfahren immer einnahm. „Der größte Arbeitsschiff ist das vornehmste Ehrenkleid.“ Oder: „Fleiß ernährt, Arbeit ehrt.“ Aus dieser hohen ethischen Anschaugung wurde der Begriff der Arbeit herausgerissen und zu einem Fluch, zu einer Last erniedrigt, die den Menschen angeblich schändet. Erst die nationalsozialistische Besinnung brachte uns zu den uns schon seit ältesten Zeiten artigen Auffassungen von der Arbeit zurück. Im Sinne des neuen und doch so alten Arbeitsethos schafft das deutsche Volk zumal jetzt im Krieg unaufhaltbar und verbissen. Denn es weiß, dass dieser Krieg ebenso auf den Schlachtfeldern wie auf den Feldern und Gärten, in Fabrikhallen und an Maschinen entschieden wird. Es gilt, die alte und uns missgönnte Freiheit der Arbeit zurückzugewinnen und für alle Zeiten zu sichern.

Auch für diese Maßnahme ist lediglich der Grundsatz general festgelegt, aber die Art der Durchführung ist den Gebieten weitgehend selbst überlassen. Sie können sich dabei die in den Vorjahren bereits gemachten Erfahrungen zunutzen machen und, wo es notwendig ist, Mindestablieferungsverpflichtungen bestimmten Gebieten und schließlich auch den Erzeugern aufzuerlegen. Die Hauptvereinigung wird die in den Gartenbauwirtschaftsverbänden zur Auflösung auferlegten Mindestmengen dazu benutzen, die wichtigsten Bedarfsgemeinden und Bedarfsträger zu versorgen. Jeder Erzeuger hat also daran zu denken, dass nicht erfüllte Kontingente die Versorgung der für die Rüstung schaffenden Menschen, die Versorgung der Verwundeten, der Wehrmacht, der Kinder und Mütter schädelt. Wenn daraus dann es auch bei der Erfüllung der auferlegten Mindestablieferungsverpflichtungen nicht ankommt, das Geleg aus Angst vor Strafe erfüllt wird, sondern darauf kommt es an, dass die Pflicht der Gesamtheit gegenüber erfüllt wird. Erzeuger und Gebiete haben die ihnen von der Hauptvereinigung auferlegten Mindestablieferungsverpflichtungen nur unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen und zu erfüllen. Da kann kein Erzeuger und kein Gebiet einem andern gegenüber ein besonderes Recht für sich in Anspruch nehmen, es sei denn das besonders vorbildlicher Marktleitung. Wenn die Anordnung der Hauptvereinigung das Recht gibt, zu bestimmen, dass in Gebieten mit gleichgelagerten Erzeugungs- und Absatzverhältnissen von Obst und Gemüse Maßnahmen gleicher Art getroffen werden, so ist eineheitliche Ausrichtung aller Gebiete und die Pflicht zur höchsten Marktleitung Anteil an dieser Bestimmung. Je mehr bei den Maßnahmen der Gartenbauwirtschaft die Erfüllung einer möglichst hohen Marktleitung angestrebt wird, um so weniger verbleiben Raum und Notwendigkeit, um die Verwendungsmöglichkeit sogenannter Reservemengen zu regulieren. Immer muss bei aller Berücksichtigung auch der besonderen Wünsche eines Erzeugers die Gesamtleistung im Vordergrund stehen, damit Obst und Gemüse – um damit auf die Einleitung zur Anordnung zurückzukommen – ihrer weiter steigenden Bedeutung entsprechend die Versorgung der Bevölkerung im aufrechten Maß zur Versorgung stehen. Die Erzeugungsschlacht ist erst erfolgreich beendet, wenn ist die erfolgreiche Abschieferungsschlacht gefolgt ist.

Anordnung Nr. 14/43 der Hauptvereinigung vom 20. April 1943

Regelung der unmittelbaren Abgabe von Obst und Gemüse von Erzeugern an Verbraucher

Im 5. Kriegswirtschaftsjahr sind Obst und Gemüse für die Versorgung der Bevölkerung von weiter steigender Bedeutung. Das Gemüse wird noch mehr als bisher dazu dienen müssen, die bewirtschafteten Lebensmittel zu ergänzen, während das Obst dringend benötigt wird, um Verwundete, bestimmte Formationen der Wehrmacht sowie Kinder, Kranken und werdende Mütter als Hauptbedarfsträger mit Vitaminen zu versorgen. Es wird daher noch mehr als bisher erforderlich sein, für eine möglichst vollständige Erfassung von Obst und Gemüse Sorge zu tragen.

Nach Erlass der Anordnung über die öffentliche Verwaltung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1940 (RGBl. I S. 122), der Anordnung über die öffentliche Verwaltung von Produktionsmittel, Gütermobilien und Gemüse vom 27. September 1940 (RGBl. I S. 178), der Verordnung über den Rahmenplan der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. Oktober 1940 (RGBl. I S. 311) und des Erlasses des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 11. Juli 1940 (Deutscher Reichsangebot Nr. 109) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für geschlossene Anbaugebiete angeordnet:

I. Der Erzeuger hat grundsätzlich sämtliches von ihm geerzielte anwendungspflichtige Obst mit Ausnahme der für den Bedarf des eigenen Haushalts benötigten Mengen an die zuständige Besitzabgabestelle oder die zugelassenen Verbandsvertreiter nach den jeweils gültigen Anordnungen abzuliefern. So müssen dabei und mehr als bisher erforderlich sein, für eine möglichst vollständige Erfassung von Obst und Gemüse Sorge getragen werden.

II. Der unmittelbare Verkauf von anwendungspflichtigem Obst durch Erzeuger ist verboten. Dieses Verbot gilt auch mit Wirkung für den Erwerber. Dem Verkauf stehen gleich der Laufzeit sowie die Überstellung dieser Erzeugnisse gegen eine generelle oder berufliche Begehrlichkeit (z. B. Dienst).

III. Der Verbraucher im Sinne dieser Anordnung und auch die Wehrmacht, der Reichsarbeitsdienst und andere Organisationen von Partei und Staat sowie die Großverbraucher (Metzger, Bäckerei, Bäder und Konditorei, Süßwarenhersteller, Gasthäuser usw.)

IV. 1. Die Hauptvereinigung kann den Gartenbauwirtschaftsverbänden Auflagen zur Auflösung von Windesheimen über den Verkauf durch Erzeuger auf Wochenmärkten oder über die Belieferung benachbarter Ladengeschäfte durch Erzeuger treffen.

V. 1. Die Hauptvereinigung kann bestimmen, dass in Gebieten mit gleichgelagerten Erzeugungs- und Absatzverhältnissen von Obst und Gemüse Maßnahmen gleicher Art getroffen werden, so ist eineheitliche Ausrichtung aller Gebiete und die Pflicht zur höchsten Marktleitung Anteil an dieser Bestimmung. Je mehr bei den Maßnahmen der Gartenbauwirtschaft die Erfüllung einer möglichst hohen Marktleitung angestrebt wird, um so weniger verbleiben Raum und Notwendigkeit, um die Verwendungsmöglichkeit sogenannter Reservemengen zu regulieren.

V. 2. Pflanze und wildwachsende Beerenfrüchte fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung.

VI. Die Hauptvereinigung kann in besonderen Fällen Auflagen von den Bestimmungen dieser Anordnung zu richten.

VII. Auslieferungen gegen diese Anordnung werden nach den geleisteten Bestimmungen bestraft. Erzeugnisse, die unter Verletzung dieser Anordnung erworben sind, können nach den Vorschriften der §§ 9 und 10 der Verbraucherverordnung (Staatsverordnung vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 784)) eingezogen werden.

VIII. Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung der Hauptvereinigung des deutschen Gartenbauwirtschaftsverbandes Nr. 15/42 vom 1. Mai 1942 bez. unmittelbare Abgabe von Obst und Gemüse von Erzeugern an Verbraucher (RGBl. S. 145) außer Kraft.

Berlin, den 20. April 1943.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.

Quast.

Dahlien-Neuheltenprüfung 1943

Trotz der zur Zeit bestehenden Schwierigkeiten wird die Dahlien-Neuheltenprüfung auch in diesem Jahr sowohl in Düsseldorf wie in Frankfurt a. M. durchgeführt. Die Anmeldungen haben wie in früheren Jahren beim Verband der gartenbaulichen Pflanzenzüchter, Berlin-Charlottenburg 2, Kommunikations 71, zu erfolgen.

Infolge zu später Eingabe der Knollen oder Jungpflanzen fällt sehr häufig die Beurteilung ungünstig aus. Darüber hinaus aber entsteht für die Veruchsfelder eine zur Zeit nicht tragbare Belastung. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass Sendungen von Dahlienknollen oder Jungpflanzen, die nach dem 15. Mai auf den Veruchsfeldern eingesetzt, nicht mehr gepflanzt werden.